



Amtsblatt

381
G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

200. Jahrgang

Köln, 31. August 2020

Nummer 35

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
414.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf der Scheidhecke und Hover Bachtal“, Gemeinde Ruppichteroth, Rhein-Sieg-Kreis vom 9. August 2020 Seite 382	419.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 390
415.	Denkmalschutz hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundebauten All Saints (Allerheiligenkirche) Seite 388	420.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 390
416.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden St. Hippolytus und Heilige Familie im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis Seelsorgebereich Troisdorf Seite 388	E	Sonstiges
417.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG hier: Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV) Seite 389	421.	Liquidation hier: Philippine German Community Oberberg e.V. Seite 390
418.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hier: Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150 in 50997 Köln Seite 389	422.	Liquidation hier: Förderung der Modernen China-Studien an der Universität zu Köln e.V. Seite 390

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

- 1.2 eines weitgehend durchgängigen Bachsystems mit besonderer Vernetzungsfunktion im landesweiten Biotopverbund,
- 1.3 der vielfältig strukturierten Sonderstandorte, die teilweise als bedeutende Trittsteinbiotope für eine spezialisierte und standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt fungieren, mit
 - wiederbewaldeten und teils von Kalkbuchenwäldern begleiteten Steinbrüchen, lokalen Kalkschutt-Abraumhalden, farnreichen Steilhängen und teils tiefen Kleingewässern,
 - ausgedehntem, offenen Grauwacke-Sandsteinbruch mit hohen südexponierten Steilwänden mit teils wärmeliebenden Pflanzenarten und schutzwürdigem Kleingewässer auf der Steinbruchsohle,
 - Resten von ehemaligen Trockenrasen- und Kalkmagerrasengesellschaften,
 - Tümpeln und sickerquelligen Bereichen mit typischer Feuchtvegetation auf den teils sumpfigen Steinbruchsohlen,
 - größeren Abtragungsgewässern mit Steil- und Flachuferbereichen sowie kleinflächigem Röhrichtbestand,
 - von Grünland und Wald überzogenen Abraumhalden mit standortangepasster Krautvegetation,
 - extensiv genutzten Grünlandflächen,
 - von tiefen Mulden und Pinggen (trichterförmige Vertiefungen infolge des Einsturzes alter Tiefbaugruben) durchzogenen, stark reliefierten Wäldern mit lokalem Wasserabfluss aus Karsthöhlen und ehemaligen Stollen,
- 1.4 der vielfältig strukturierten und ökologisch wertvollen Lebensraumkomplexe für teilweise gefährdete und spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, unter anderem für Vogelarten (z. B. Eisvogel, Wasserramsel, Kolkkrabe, Uhu, Schwarzstorch), Amphibien (z.B. Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch), Reptilien (z. B. Ringelnatter, Blindschleiche), Fische und andere wassergebundene Lebewesen, diverse Fledermausarten und eine artenreiche Insektenfauna (Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge, Käfer usw.);
2. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, insbesondere wegen
 - 2.1. der geowissenschaftlichen Bedeutung der auf engem Raum anstehenden verschiedenen devonischen Gesteinsschichten, wie Grauwacke-Sandstein, sowie den inselartig zutage tretenden Kalkhorizonten und den darüber lagernden Hobracker Schichten im Bereich der Ruppichterother bzw. Schönenberger Kalkmulde,
 - 2.2. überregional bedeutsamer und als Geotop ausgewiesener geologischer (Kalk-) Aufschlüsse und weiterer kulturhistorisch bedeutsamer Relikte des ehemaligen Eisenerz- (Brauneisenstein) und Erz-Bergbaus, z.B. alten Stollen, Abbaugruben und auf der Geländeoberfläche erkennbaren Grubeneinstürzen;

3. gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit, insbesondere wegen des
 - 3.1. zusammenhängenden Fließgewässersystems und der engen Verzahnung von den Quellaustritten der Nebenbäche bis zum Gewässerunterlauf des Hover Baches mit einem reichhaltigen Mosaik an bachbegleitenden feuchten und trockenen Lebensraumtypen des Offenlandes, der gewässerbegleitenden Feuchtwälder und trockenen Talhangwälder als Lebensräume unterschiedlichster Ausprägung;
 - 3.2. abwechslungsreichen Biotopmosaiks und der hohen strukturellen Vielfalt der Landschaft infolge des ehemaligen Abbaus unterschiedlicher Gesteine Untertage wie auch Übertage und der dadurch entstandenen geologischen Aufschlüsse mit teils hohen Felswänden sowie Stillgewässern als bedeutsamen Sonderstandorten in einer von Grünland und Wald geprägten Kulturlandschaft für eine spezialisierte und standortangepasste Tier- und Pflanzenwelt.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 6 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Lebensräume und Populationen der dort genannten Tier- und Pflanzenarten führen können.
- (2) In diesem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Bauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen zu nutzen; zu baulichen Anlagen gehören u. a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne von § 13 Absatz 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art, ausgenommen hiervon sind:
 - a) Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen. Die Orte, an denen die Schilder aufgestellt werden sowie deren Gestaltung, bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
 - b) gesetzlich vorgeschriebene Schilder,
 - c) für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune bzw. ortsübliche Weidezäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- bzw. Landwirtschaft unter Beachtung des Verbotes Nr. 16,

- d) Holzlagerplätze mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde,
- e) ortsübliche Tränkeeinrichtungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung unter Beachtung des Verbotes Nr. 16;
2. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; ausgenommen hiervon ist das Verlegen von Leitungen für die Tränkung des Weideviehs außerhalb von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW;
 4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen; ausgenommen bleiben die Entnahme von Boden- und Gesteinsproben (Schürfe oder Bohrungen) durch den Geologischen Dienst NRW oder durch diesen beauftragte Personen für wissenschaftliche Untersuchungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
 5. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. Hunde unangeleint mit sich zu führen, diese außerhalb von Wegen laufen zu lassen sowie Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen; ausgenommen ist die Hundeführung im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd;
 8. Fahrzeuge, einschließlich Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen;
 9. zu zelten, zu campen, zu lagern und Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten oder bereitzustellen;
 10. zu klettern oder Stollen zu betreten;
 11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, mit Fahrzeugen jeglicher Art (einschließlich Geländefahrzeuge und Fahrräder) zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
 12. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; für Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie zur kulturhistorischen Bildung kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen;
 13. Einrichtungen und Flächen für den Schieß-, Luft-, Motor-, Modellsport oder sonstigen Sportbedarf anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben;
 14. Motorflugmodelle über das Gebiet fliegen zu lassen sowie mit Luftfahrzeugen aller Art, Ultraleichtflugzeugen, Drohnen und sonstigen unbemannten Flugzeugen sowie mit bemannten Drachen und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
 15. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
 16. Quellen, Quellsümpfe sowie Au-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtegeprägte Umgebung erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Als Beeinträchtigungen zählen auch die Beweidung von Uferbereichen und die Überführung von Flächen, insbesondere von bisher nicht beweidetem Feuchtgrünland und -brachen in eine Beweidung, sowie auch die Beweidung von Feuchtgrünland mit Pferden; ausgenommen hiervon sind bestehende Viehtriften und Treibwege. Zukünftig benötigte Viehtriften und Treibwege sind mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen;
 17. stehende oder fließende Gewässer, einschließlich Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen;
 18. derzeit nicht fischereilich genutzte Gewässer und Teichanlagen bis 0,5 Hektar, wie sie bei der Unteren Naturschutzbehörde und Unteren Fischereibehörde zum Zeitpunkt der Offenlage dokumentiert sind, der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
 19. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen oder die Gewässer einschließlich ihrer Zuflüsse sowie die sonstigen Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art – einschließlich Modellbooten – zu befahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
 20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände aller Art, insbesondere Abfälle, Boden, Altmaterialien, Gartenabfälle und Klärschlamm sowie Heu-, Silage- und Strohballen, Mist- und Komposthaufen einzubringen, länger als 14 Tage zu lagern oder sich derer in sonstiger Weise zu entledigen sowie Pflanzenschutz- und Düngemittel aller Art zu lagern;
 21. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen;
 22. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel im Wald auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Waldbestand vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind: die Bodenschutzkalkung und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr – einschließlich des Kalamitätsfalles – im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Einsatz chemischer Mittel zum Wildverbisschutz und von Vergrämungsmitteln;

23. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen oder durch umbruchlose Verfahren in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Grasnarbe großflächig durch übermäßige Beweidung nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 24. bei der Mahd von Grünlandflächen ab 1 ha von außen nach innen zu mähen, unberührt bleibt stark hängiges Grünland ab einer Neigung von 10 %;
 25. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
 26. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen;
 27. wild lebende Pflanzen und Pilze aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise zu schädigen oder in ihrem Bestand zu gefährden (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen); für invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen;
 28. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen, sowie diese an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen herzustellen; für invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 kann die Untere Naturschutzbehörde Ausnahmen erteilen;
 29. gebietsfremde Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusetzen;
 30. gebietsfremde Tiere auszubringen; ausgenommen hiervon sind:
 - a) das Ausbringen von Tieren mit Genehmigung der zuständigen Behörde;
 - b) die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Unteren Fischereibehörde;
 31. Bienenvölker ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde aufzustellen;
 32. Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulkulturen anzulegen;
 33. in Laub- und Mischwäldern große Kahlhiebe über 0,3 Hektar, Wiederaufforstungen von Laub- und Mischwäldern mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht standortheimischen oder nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen; unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht standortheimischer oder nicht standortgerechter Baumarten von bis zu 20%;
 34. den Einschlag im Wald in der Zeit vom 1. März bis 30. September jeden Jahres durchzuführen; innerhalb dieser Zeit Rückarbeiten in einem Umkreis von 50 m um Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind von Nadelholz dominierte Waldbestände und der Einschlag im März, sofern aufgrund der Witterung noch kein Brutgeschäft im Wald begonnen hat und diesbezüglich eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt ist;
 35. Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze und Kirrungen (im Sinne der Fütterungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) in Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen und in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW anzulegen bzw. vorzunehmen; ferner in diesen Gebieten Salzlecksteine auszulegen;
 36. Ansinneinrichtungen zu errichten oder zu verändern; ausgenommen hiervon sind geschlossene Kanzeln mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und offene Ansinneleitern außerhalb von Quellbereichen, Feuchtgebieten, Bachauen und Biotopen gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW.
- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Abs. 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Charakter des Gebietes und den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 5

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen des §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 3, 5, 15, 16, 20, 23-25, 31 und 32;
2. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 BNatSchG in der bis-

herigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 6, 16, 22, 26, 32-34;

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz. Es gelten weiterhin die Verbote unter § 4 Absatz 2 Nr. 35 und 36;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG und des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Fischereiliche Maßnahmen an und in Gewässern, die nicht dem Fischereigesetz unterliegen, bleiben unberührt, wenn sie im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutz- und Unteren Fischereibehörde festgelegt werden. Es gelten weiterhin die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 17, 18 und 30;
5. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. die Unterhaltung, Wartung und Pflege bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen;
7. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß den rechtlichen Vorgaben aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) sowie den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Gewässerbewirtschaftung (dazu gehört auch die Renaturierung von Gewässern) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
8. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Diese Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen, sofern kein Fall von Nr. 8 vorliegt;
10. die von der Unteren Naturschutzbehörde und die von der Unteren Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Wald wie im Offenland, sowie naturschutzfachliche Kartierungen.

§ 7

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50000,- geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der § 69 und §§ 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt Außerkraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem Inkrafttreten.

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW

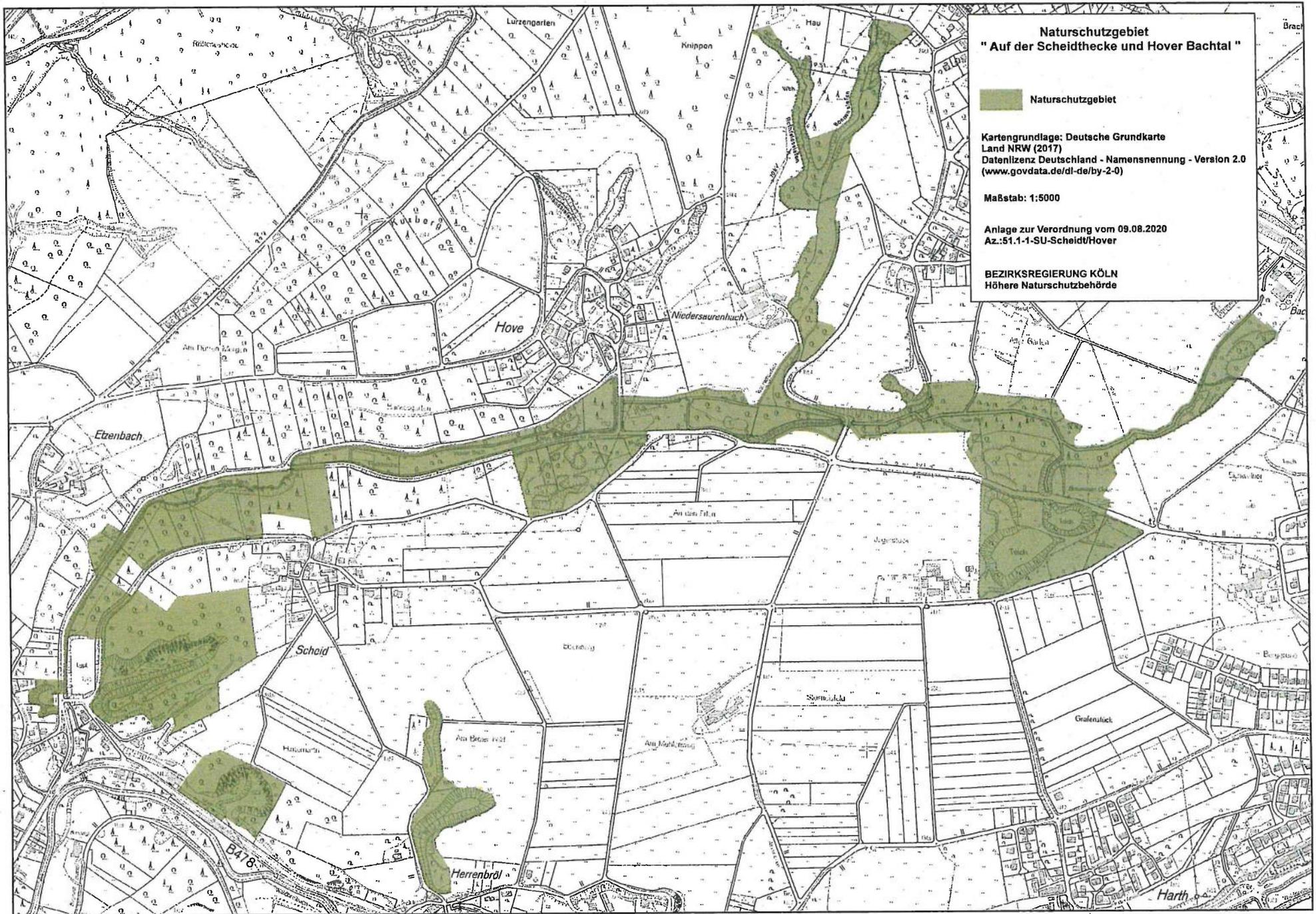
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, welche die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

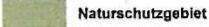
Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az. 51.1-1-SU-Scheidt/Hover

Köln, den 9. August 2020

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin



Natur Schutzgebiet
" Auf der Scheidhecke und Hover Bachtal "

 **Natur Schutzgebiet**

**Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)**

Maßstab: 1:5000

**Anlage zur Verordnung vom 09.08.2020
Az.:51.1-1-SU-Scheid/Hover**

**BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde**